

1.) Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik

Am kommenden **Dienstag, 17.09.2019**, findet um **18.30 Uhr** im Großen Ratssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik statt. Zuhörer sind eingeladen. Der Zugang zum Großen Ratssaal erfolgt über den Nebeneingang des Rathauses gegenüber der Stadtbibliothek.

Öffentlicher Teil:

1. Ziegeleigelände
 - Entwicklung Fa. Craiss
 - Ergebnisse der Erstgespräche mit den Investoren
2. Bebauungsplan "Obere Au Ost", Gemarkung Lomersheim
 - Aufstellungsbeschluss
 - Beschluss zur Durchführung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b Baugesetzbuch
3. Fenster- und Fassadensanierung Sperberweg 9/1 und 9/2
 - Vergabe Fenster- und Rolladenarbeiten
4. Lärmaktionsplanung Mühlacker 3. Runde - Auftragsvergabe
5. Rückbau ehemalige Tankstelle Reinhardt, Dürrmenz
 - Vergabe Abbruch- und Rückbauarbeiten
6. Zaunbauarbeiten Kindergärten
 - Auftragsvergabe
7. Erfassung Baumbestand einschl. Kennzeichnung und Baumkontrolle
 - Auftragsvergabe
8. Straßenbeleuchtung Knittlinger Straße

In Einzelfällen kann sich die Tagesordnung am Sitzungstag noch verändern.

<http://www.muehlacker.de/stadt/rathaus-politik/rathaus/amtliche-bekanntmachungen.php>

2.) Kranarbeiten in der Ziegeleistraße am 19.09.2019

Aufgrund von Kranarbeiten und einer damit verbundenen halbseitigen Sperrung auf der Ziegeleistraße, Mühlacker im Einmündungsbereich Maulbronner Weg (Ulmer Schanz) ist am 19.09.2019 zwischen 7 Uhr und 18 Uhr mit Verkehrsbehinderungen zu rechnen.

Verkehrsteilnehmer im genannten Bereich werden um Verständnis für diese Arbeiten und die damit verbundenen Verkehrsbehinderungen gebeten.

3.) Die Bäder Mühlacker - Hallenbad

Seit Dienstag, 10. September 2019 ist das Hallenbad Mühlacker wieder wie gewohnt für Sie geöffnet.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Hallenbad Mühlacker – Öffnungszeiten

Montag	Schulen und Vereine
Dienstag	14.00 – 21.00 Uhr
Mittwoch	6.30 – 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 – 21.00 Uhr
Freitag	14.00 – 21.00 Uhr
Samstag	7.30 – 17.00 Uhr
Sonntag	7.00 – 13.00 Uhr

Einlass- und Kassenschluss 1 Stunde vorher!

Feiertags geschlossen!

Hallenbad Mühlacker - Eintrittspreise

Erwachsene	Einzel	3.50 €
Erwachsene	Zehner	32.00 €
Erwachsene ermäßigt	Einzel	3.00 €
Erwachsene ermäßigt	Zehner	27.00 €
Jugendliche	Einzel	2.50 €
Jugendliche	Zehner	22.00 €
Familienkarte	klein	6.50 €
Familienkarte	groß	8.00 €

Freibad

Das Freibad Mühlacker ist seit Dienstag, 10. September 2019 geschlossen.
Wir danken allen Badegästen für eine tolle Freibadsaison 2019.

4.) Öffnungen der städtischen Kelter:

Die städtischen Kelter in **Mühlhausen und Lienzingen** haben erstmals am Freitag, dem **13.09.2019**, geöffnet.

Die Kelter in **Großglattbach** öffnet am Freitag, den **20.09.2019**.

Die Kelter in **Lomersheim** wird wie in den vergangenen Jahren wiederum vom Heimatverein Lomersheim e.V. in Eigenregie, d.h., auf eigene Rechnung und Verantwortung, betrieben. Dort beginnt der Betrieb lt. den derzeitigen Planungen am Samstag, den **21.09.2019**. Terminabsprache wie gewohnt mit Herrn Link. Ansonsten verweisen wir auf die Veröffentlichungen des Heimatvereins.

Der Heimatverein besitzt auch eine Bag-in-Box-Abfüllanlage für Säfte. Genaueres und Termine bitte beim Heimatverein erfragen.

Wie auch in der Vergangenheit ist der städtische Kelterbetrieb in Mühlhausen, Großglattbach und Lienzingen auf Dienstag und Freitag beschränkt. Eine Anmeldung ist auf jeden Fall erforderlich. Die Keltermeister nehmen die telefonische Anmeldung jeweils montags und donnerstags in der Zeit von 09.30 bis 11.30 Uhr oder an den Kelteröffnungstagen direkt in der Kelter entgegen

Kelter Keltermeister Telefon

Lomersheim	Herr Link	0162-333 58 58
Mühlhausen	Herr Ament	0176 - 34 54 08 54
Großglattbach	Herr Appu	0175 – 72 03 23 4
Lienzingen	Herr Grässle	0175-72 052 73

Wie auch im letzten Jahr wird Herr Wilhelm aus Sternenfels mit seinem Saftwagen zu den u.a. Terminen zum Saftabfüllen in die städtischen Kelter kommen:

Städtische Kelter Großglattbach: Dienstag, 08.10.2019

Städtische Kelter Lienzingen Dienstag, 01.10.2019

Informationen auch unter: www.dersaftwagen.de

Den Preis für das Abfüllen und das Material ist separat vom Preis für das Pressen und Kelter direkt an Herrn Wilhelm zu entrichten.

Abfüllwünsche direkt mit dem betreffenden Keltermeister koordinieren!

Wir weisen nochmals höflichst darauf hin, dass ...

- in der Kelter keine Barzahlung der Keltergebühren möglich ist
- die Keltergebühren von Ihrem Bankkonto per Lastschrift am Ende der Keltersaison durch die Stadtkasse eingezogen werden
- Sie zum Keltertermin bitte Ihre Bankverbindung (IBAN und BIC) mitbringen und Sie eine Lastschriftenermächtigung ausfüllen und unterschreiben; dies ist von allen Nutzern zu erledigen
- Zahlungen in bar, per Rechnung oder Banküberweisung nicht möglich sind
- für nicht eingelöste Abbuchungen alle weiteren Kosten (Stornogebühren etc.) zu Lasten des Kelternutzers gehen
- der angefallene Trester von den Benutzern mitzunehmen ist
- Sie an eine andere Kelter verwiesen werden können, wenn nicht ausreichend Anmeldungen vorliegen, oder der Keltermeister erkrankt ist und kein Ersatz gestellt werden kann
- der Wein in Mühlhausen ergiebiger und schonender mit der reinen Weinpresse gekeltert wird

5.) **Einladung zur Eröffnung der Ausstellung „FAIR GEHANDELTER KAFFEE WIRKT!“ am Mo., 16.9.2019 um 19 Uhr im Rathaus Mühlacker**

Die Stadt Mühlacker und der Arbeitskreis Eine Welt e.V. laden Sie, Ihre Familie und Freunde herzlich ein zur Eröffnung der Ausstellung „FAIR GEHANDELTER KAFFEE WIRKT!“ am Mo., 16.9.2019 um 19 Uhr im Rathaus Mühlacker

Die Ausstellung, „FAIR GEHANDELTER KAFFEE WIRKT!“ wird mit einer Lesung von Philipp Ziser von „Burundikids e.V.“ eröffnet, der einen Überblick über das Land Burundi gibt und aus seinem Buch „Yambu! Das Burundi-Tagebuch“ liest.

Nach der Lesung besteht die Möglichkeit den Kaffee und einige Köstlichkeiten aus Fairem Handel zu probieren.

Die Ausstellung ist bis einschließlich 27.09.2019 während den üblichen Rathausöffnungszeiten zu besichtigen.

6.) **Bekanntmachung über die Durchführung des Volksbegehrens Artenschutz – „Rettet die Bienen“ über das „Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes“**

In Baden-Württemberg wird das Volksbegehren

Artenschutz – „Rettet die Bienen“ über das „Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes“

durchgeführt.

Wer das Volksbegehren unterstützen möchte, kann dies im Rahmen der freien oder amtlichen Sammlung tun.

Bei der freien Sammlung, die am Dienstag, den 24. September 2019 beginnt, besteht die Möglichkeit, sich innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, also bis Montag, den 23. März 2020, in von den Vertrauensleuten des Volksbegehrens oder deren Beauftragten ausgegebene Eintragungsblätter zur Unterstützung des Volksbegehrens einzutragen.

Bei der amtlichen Sammlung werden bei den Gemeindeverwaltungen während der allgemeinen Öffnungszeiten Eintragungslisten zur Unterstützung des Volksbegehrens aufgelegt. Die amtliche Sammlung dauert drei Monate und startet am Freitag, den 18. Oktober 2019 und endet am Freitag, den 17. Januar 2020.

Die Eintragungsliste für die Stadt Mühlacker wird in der Zeit vom 18. Oktober 2019 bis 17. Januar 2020 im Rathaus Mühlacker, Kelterplatz 7, 75417 Mühlacker, Zimmer 020 (Einwohnermeldeamt) zu folgenden Öffnungszeiten Montag 8.00 Uhr – 16.00 Uhr, Dienstag 8.00 – 13.00 Uhr, Mittwoch 8.00 – 12.00 Uhr, Donnerstag 8.00 – 18.00 Uhr, Freitag 8.00 – 12.00 Uhr für Eintragungswillige zur Eintragung bereitgehalten.

Der Zugang ist rollstuhlgeeignet möglich.

Zur Eintragung in die Eintragungsliste oder das Eintragungsblatt ist nur berechtigt, wer im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Land Baden-Württemberg zum Landtag wahlberechtigt ist. Dies sind alle Personen, die am Tag der Eintragung mindestens 18 Jahre alt sind, die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die ihr Wahlrecht infolge Richterspruchs verloren haben.

Eintragungsberechtigte können bei der amtlichen Sammlung ihr Eintragsrecht nur in der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben. Eintragungsberechtigte ohne Wohnung können sich in der Gemeinde eintragen, in der sie sich gewöhnlich aufhalten.

Jeder Eintragungsberechtigte darf sein Eintragsrecht nur einmal ausüben, folglich nur eine Unterstützungsunterschrift leisten.

Bei der freien Sammlung hat die oder der Eintragungsberechtigte auf dem Eintragungsblatt den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift (Hauptwohnung) sowie den Tag der Unterzeichnung anzugeben und dies persönlich und handschriftlich zu unterschreiben. Durch Ankreuzen muss bestätigt werden, dass vor der Unterzeichnung des Eintragungsblattes die Möglichkeit bestand, den Entwurf der Gesetzesvorlage und deren Begründung einzusehen. Eintragungen, die die unterzeichnende Person nicht eindeutig erkennen lassen, weil sie z. B. unleserlich oder unvollständig sind, oder die erkennbar nicht eigenhändig unterschrieben sind oder das Datum der Unterzeichnung fehlt, sind ungültig.

Das Eintragungsblatt ist für die Bescheinigung des Eintragsrechts entweder von den Vertrauensleuten des Volksbegehrens, deren Beauftragten oder der unterzeichnenden Person selbst spätestens bis Montag, den 23. März 2020, bei der Gemeinde einzureichen, in der die Wohnung, bei mehreren die Hauptwohnung oder der gewöhnliche Aufenthalt besteht.

Eine Eintragung in die bei der Gemeinde ausgelegte Eintragungsliste kann erst erfolgen, wenn die Gemeinde aufgrund der dort vorhandenen melderechtlichen Angaben feststellt, dass die Person eintragungsberechtigt ist. Eintragungswillige, die der oder dem Gemeindebediensteten nicht bekannt sind, haben sich auf Verlangen auszuweisen. Eintragungswillige sollen daher zur Eintragung ihren Personalausweis mitbringen.

Die Unterschrift auf dem Eintragungsblatt oder der Eintragungsliste kann nur persönlich und handschriftlich geleistet werden. Wer nicht unterschreiben kann, aber das Volksbegehren unterstützen will, muss dies bei der Gemeinde zur Niederschrift erklären. Dies ersetzt die Unterschrift.

Gegenstand des Volksbegehrens ist der folgende Gesetzentwurf mit Begründung. Dieser wird von den Vertrauensleuten der Antragsteller oder deren Beauftragten bei der Ausgabe der Eintragungsblätter zur Einsichtnahme bereitgehalten und bei der Gemeinde im Eintragungsraum zur Einsicht ausgelegt:

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes

A. Zielsetzung

Durch das Änderungsgesetz werden im Naturschutzgesetz (NatSchG) sowie im Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) notwendige Ergänzungen und Anpassungen vorgenommen, mit welchen die Sicherung der Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten in Baden-Württemberg gewährleistet werden soll. Dazu wird das Ziel, die Vielfalt der Arten innerhalb der Landesgrenzen des Landes Baden-Württemberg zu schützen, in Gesetzesform eingeführt. Um dieses Ziel zu erreichen, wird der Einsatz von Pestiziden (Pflanzenschutzmittel und Biozide) auf bestimmten Schutzflächen neu geregelt. Zusätzlich werden Änderungen im Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz vorgenommen, um sicherzustellen, dass auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen das verbindliche Ziel des Artenschutzes nicht durch den Einsatz von Pestiziden konterkariert und vermehrt die Artenvielfalt unterstützende ökologische Landwirtschaft betrieben wird. Die Reduktion des Pestizideinsatzes wird als gesetzlich formuliertes Ziel manifestiert. Des Weiteren wird die Pflicht des Landes zu einer besseren und transparenten Dokumentation der erreichten Fortschritte festgeschrieben.

B. Wesentlicher Inhalt

Der Gesetzentwurf hat zum Ziel die Artenvielfalt zu stärken, welches durch folgende Inhalte erreicht werden soll:

Stärkung des Ziels, dem Rückgang der Artenvielfalt in Flora und Fauna und dem Verlust von Lebensräumen entgegenzuwirken sowie die Entwicklung der Arten und deren Lebensräume zu befördern als Regelungsgegenstand (Artikel 1 Nummer 1)

Bessere Verankerung des Ziels, die Artenvielfalt zu schützen, in den einschlägigen Bildungs- und Ausbildungsangeboten öffentlicher Träger (Artikel 1 Nummer 2)

Wirksamer Schutz des Biotopverbundes durch flächendeckende planerische Sicherung (Artikel 1 Nummer 3)

Schutz für extensiv genutzte Obstbaumwiesen, Obstbaumweiden und Obstbaumäcker mit hochwachsenden Obstbäumen (Streuobstbestände) (Artikel 1 Nummer 4)

Verbot von Pestiziden auf naturschutzrechtlich besonders geschützten Flächen, bei klar definierten Ausnahmen (Artikel 1 Nummer 5)

Einforderung geeigneter Maßnahmen, um den Anteil der ökologischen Landwirtschaft auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche in Baden-Württemberg bis 2035 schrittweise auf 50 Prozent anzuheben sowie Umstellung landeseigener Landwirtschaftsbetriebe auf ökologische Landwirtschaft (Artikel 2)

Verpflichtung zur Erarbeitung einer Strategie bis 1. Januar 2022 zur Reduktion des Pestizideinsatzes um 50 Prozent bis zum Jahr 2025 (Artikel 2)

C. Alternativen

Zu den vorgelegten Änderungen bestehen keine Alternativen.

D. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Bei den vorgelegten Änderungen handelt es sich um notwendige Ergänzungen und Anpassungen bestehender Gesetze, um das Artensterben in Baden-Württemberg aufzuhalten und die Artenvielfalt zu stärken. Die Neufassungen von § 7, § 22, § 33a und § 34 NatSchG sowie von § 2 LLG dienen der Erfüllung der im neu gefassten § 1a NatSchG gestärkten Zielsetzung der Sicherung von Artenvielfalt. Die Reduktion von Pestizideinsätzen und der

Ausbau ökologischer Landwirtschaft stehen erwiesenermaßen in direktem Zusammenhang mit der Verbesserung der Artenvielfalt. Da deren Sicherstellung und Förderung wiederum Abstimmungsgegenstand des beantragten Volksbegehrens ist, ergibt sich der Bedarf der genannten Gesetzesänderungen daraus. Die Anpassungen in Aus- und Weiterbildung scheinen als notwendige Voraussetzung, um alle Beteiligten besser auf die genannten Änderungen vorzubereiten. Insofern sind diese wesentlichen Veränderungen als im Sinne der Zielerreichung angemessen zu bewerten.

Die Änderungen führen nicht zu zwangsläufigen finanziellen Mehrbelastungen für öffentliche oder private Haushalte. Die Regelungsfolgen des Änderungsgesetzes werden damit insgesamt als positiv abgeschätzt. Die Änderungen sind als nachhaltig einzuordnen.

Der Landtag wolle beschließen,

dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes und Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes

Artikel 1

Änderungen des Naturschutzgesetzes

Das Naturschutzgesetz vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S. 4) wird wie folgt geändert:

Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a
Artenvielfalt

Über § 1 Abs. 2 BNatSchG hinaus verpflichtet sich das Land im besonderen Maße dem Rückgang der Artenvielfalt in Flora und Fauna und dem Verlust von Lebensräumen entgegenzuwirken sowie die Entwicklung der Arten und deren Lebensräume zu befördern.“

§ 7 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Träger der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Ausbildung und Beratung sollen die Inhalte und Voraussetzungen einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, insbesondere mit dem Ziel, die biologische Artenvielfalt in der landwirtschaftlichen Produktion durch ökologische Anbauverfahren zu erhalten und zu fördern, im Rahmen ihrer Tätigkeit vermitteln.“

§ 22 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Worte „soweit erforderlich und geeignet“ werden gestrichen.

Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

„§ 33a
Erhalt von Streuobstbeständen

(1) Extensiv genutzte Obstbaumwiesen, Obstbaumweiden oder Obstbaumäcker aus hochstämmigen Obstbäumen mit einer Fläche ab 2.500 Quadratmetern mit Ausnahme von Bäumen, die weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Wohngebäude oder Hofgebäude entfernt sind (Streuobstbestände) sind gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Streuobstbeständen sowie alle Maßnahmen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Pflegemaßnahmen, die bestimmungsgemäße Nutzung sowie darüberhinausgehende Maßnahmen, die aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind, werden hierdurch nicht berührt.

(2) Die untere Naturschutzbehörde kann Befreiungen von den Verboten nach Absatz 1 unter den Voraussetzungen des § 67 Absatz 1 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes erteilen. Bei Befreiungen aus Gründen der Verkehrssicherheit liegen Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses in der Regel erst dann vor, wenn die Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich sind und die Verkehrssicherheit nicht auf andere Weise erhöht werden kann. Der Verkehrssicherungspflichtige hat die aus Gründen der Verkehrssicherung notwendigen Maßnahmen in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde vorzunehmen. Die Befreiung wird mit Nebenbestimmungen erteilt, die sicherstellen, dass der Verursacher Eingriffe in Streuobstbestände unverzüglich durch Pflanzungen eines gleichwertigen Streuobstbestandes in räumlicher Nähe zum Ort des Eingriffs auszugleichen hat.

(3) Im Falle eines widerrechtlichen Eingriffs ist dem Verursacher durch die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung eines gleichwertigen Zustands durch Ersatzpflanzungen aufzuerlegen.“

§ 34 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 34

Verbot von Pestiziden

Die Anwendung von Pestiziden (Pflanzenschutzmittel und Biozide) gemäß Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung ist in Naturschutzgebieten, in Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten, in gesetzlich geschützten Biotopen, in Natura 2000-Gebieten, bei Naturdenkmälern und Landschaftsschutzgebieten, soweit sie der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten dienen, verboten. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag die Verwendung bestimmter Mittel im Einzelfall zulassen, soweit eine Gefährdung des Schutzzwecks der in Satz 1 genannten Schutzgebiete oder geschützten Gegenstände nicht zu befürchten ist. Die höhere Naturschutzbehörde kann die Verwendung dieser Mittel für das jeweilige Gebiet zulassen, soweit eine Gefährdung des Schutzzwecks der in Satz 1 genannten Schutzgebiete oder geschützten Gegenstände nicht zu befürchten ist. Das zuständige Ministerium berichtet jährlich dem Landtag über die erteilten Ausnahmen. Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.“

§ 71 wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) In den Grenzen des § 34 in der Fassung des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S. 4) darf ein Einsatz von Pestiziden noch bis zum 1. Januar 2021 fortgeführt werden.“

Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG)

Das Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz vom 14. März 1972, zuletzt geändert durch Artikel 50 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 105), wird wie folgt geändert:

Nach § 2 werden folgende §§ 2a und 2b eingefügt:

„§ 2a

Ökologischer Landbau

(1) Zur Förderung der Artenvielfalt im Sinne von § 1a des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585) in der jeweils geltenden Fassung verfolgt das Land das Ziel, dass die landwirtschaftlich genutzten Flächen in Baden-Württemberg nach und nach, bis 2025 zu mindestens 25 Prozent und bis 2035 zu mindestens 50 Prozent, gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) in der jeweils geltenden Fassung bewirtschaftet werden.

(2) Staatliche Flächen, die sich in Eigenbewirtschaftung befinden (Staatsdomänen), sind ab dem 1. Januar 2022 vollständig gemäß den Vorgaben zum ökologischen Landbau gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des Öko-Landbaugesetzes in den jeweils geltenden Fassungen zu bewirtschaften.

(3) Verpachtete landwirtschaftliche Flächen in Landeseigentum werden an nach den Grundsätzen des Ökologischen Landbaus gem. Absatz 2 wirtschaftende Betriebe verpachtet. In den Pachtverträgen wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt festgelegt, dass die Flächen gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus zu bewirtschaften sind. In Härtefällen ist auch eine naturschutzorientierte Bewirtschaftung unter Verzicht auf den Einsatz von Pestiziden gemäß Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung und mineralischem Stickstoffdünger zulässig.

(4) Einmal jährlich ist dem Landtag durch das zuständige Ministerium ein Statusbericht zu den ökologisch genutzten Landwirtschaftsflächen zu erstatten.

§ 2b

Reduktion des Pestizideinsatzes

(1) Der Einsatz von Pestiziden gemäß Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung in der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft sowie

im Siedlungs- und Verkehrsbereich soll bis 2025 um mindestens 50 Prozent der jeweiligen Flächen reduziert werden.

(2) Hierfür wird die Landesregierung bis zum 1. Januar 2022 eine Strategie erarbeiten. Die Entwicklung und Umsetzung der Strategie wird durch einen Fachbeirat aus zuständigen Behörden und Verbänden (Umwelt-, Bauern-, Forst-, Gartenbau- und Kommunalverbände) begleitet.

(3) Das zuständige Ministerium ermittelt jährlich den Einsatz von chemisch-synthetischen Pestiziden nach Fläche und, wenn möglich, nach Wirkstoffmenge und Behandlungsintensität und veröffentlicht diese Ergebnisse.

(4) Das zuständige Ministerium berichtet dem Landtag jährlich in schriftlicher Form über die Ergebnisse der Pestizidreduktion.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Gegenwärtig wird auch in Baden-Württemberg ein dramatischer Artenverlust verschiedenster Gruppen von Tieren und Pflanzen festgestellt. Gerade der drastische Rückgang der Artenvielfalt, insbesondere den Insekten, den Amphibien, den Reptilien, den Fischen, den Vögeln und den Wildkräutern ist durch einschlägige Untersuchungen eindeutig nachgewiesen (vgl. aktuelle Rote Listen und Artenverzeichnisse Baden-Württembergs). Als wesentliche Ursachen wissenschaftlich anerkannt sind der übermäßige Einsatz von Düngemitteln (Dalton und Brand-Hardy, 2003; Isbell et al., 2013) und Pestiziden (Meehan et al., 2011; UBA, 2017) sowie die strukturelle Verarmung der Landschaft (Fabian et al., 2013). Jede verlorene Art und jeder gestörte Lebensraum ist nicht nur ein Verlust an Stabilität des natürlichen Lebensgefüges, sondern auch eine Beeinträchtigung der Lebensqualität der Menschen. Der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes leistet durch die Verbesserung und Ergänzung des baden-württembergischen Naturschutzgesetzes und des baden-württembergischen Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes einen wirksamen Beitrag zu Erhalt und Stärkung unseres Artenreichtums in Baden-Württemberg. Da in Baden-Württemberg das für Landwirtschaft zuständige Ministerium bereits mit der Ausarbeitung einer Pestizidreduktionsstrategie beauftragt ist und andererseits die Schutzgebiete, in denen der Pestizideinsatz verboten ist, im Naturschutzgesetz aufgeführt sind, ist es erforderlich, beide Gesetze zu ändern, um einen wirksamen Schutz der Artenvielfalt zu ermöglichen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1: Änderung des Naturschutzgesetzes

Zu 1.: Einfügung des § 1a

Die Vorschrift ergänzt die Zielkonkretisierung in § 1 Abs. 2 bis 6 BNatSchG. Ziel des Gesetzesentwurfes ist es, dem Artenverlust, insbesondere dem Rückgang der Insekten, entgegenzuwirken. Hierzu wird mit dem neuen Art. 1a das Ziel statuiert, die Artenvielfalt in Flora und Fauna zu erhalten und zu verbessern.

Zu 2.: Änderung des § 7

Die Wechselwirkung zwischen der Bewirtschaftungsart auf landwirtschaftlichen Flächen und der dort in der mittelbaren und unmittelbaren Umgebung vorkommenden Artenvielfalt sind hinlänglich wissenschaftlich belegt (vgl. u.a. Thünen-Institut, 2019). So kommen auf ökologisch bewirtschafteten Flächen deutlich mehr Arten vor. Deswegen scheint es geboten, auch unabhängig von der Festlegung auf eine konkrete Bewirtschaftungsweise, Landwirte durch Qualifikation darin zu fördern, möglichst nachhaltig und die Artenvielfalt fördernd zu wirtschaften, weil ihr Handeln einen unmittelbaren Effekt auf die Artenvielfalt hat. Geht das Land diesen Weg gesetzlich verbindlich, folgt daraus zwangsläufig die entsprechende Qualifizierung der in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft beschäftigten Menschen.

Zu 3.: Änderung des § 22

Dem Biotopverbund kommt für den Schutz und die Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenarten, für die Erhaltung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen und für die Verbesserung des Zusammenhangs des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 entsprechend eine enorme Bedeutung zu. Der Biotopverbund ermöglicht zugleich Ausweich- und Wanderungsbewegungen von Populationen klimasensibler Arten, die infolge des erwarteten Klimawandels notwendig sind. Die Ursachen des Artenschwundes, der übermäßige Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie die strukturelle Verarmung der Landschaft kommen überwiegend im Offenland zum Tragen. Der gegenwärtige Rückgang der Biodiversität ist in seiner Dramatik deshalb hauptsächlich in landwirtschaftlich geprägten sowie aquatischen Lebensräumen zu beobachten. Die gesetzlichen Regelungen zur Schaffung eines Biotopverbundes berücksichtigen dies bisher nicht ausreichend. Eine wirksame Sicherung des Biotopverbundes erfordert eine flächendeckende planerische Sicherung des Biotopverbundes.

Zu 4.: § 33a Erhalt von Streuobstbeständen

Obstbaumwiesen, Obstbaumweiden oder Obstbaumäcker sind von besonderer Bedeutung als Lebensraum für besonders geschützte Arten. Sie sind eine besondere Form der Kulturlandschaft. Baden-Württemberg trägt im Vergleich zu anderen Bundesländern eine europaweite Verantwortung für diese Kulturlandschaftslebensräume. Streuobstwiesen befinden sich zumeist in Ortsrandlage, ein Schutzbedarf resultiert daher aus der Inanspruchnahme für Bebauungen. Für einen wirksamen Schutz wurden vergleichsweise strenge Anforderungen an den Ausgleich und damit gleichzeitig an die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz formuliert. Es soll für Streuobstbestände analog zu § 9 WaldG Baden-Württemberg ein Erhaltungsgebot gelten. Dies wurde bereits 1983 von der Landesanstalt für Umwelt (LfU) in der Veröffentlichung „Schutz von Streuobstbeständen“ vorgeschlagen.

Zu 5.: Neufassung des § 34

Die nun aufgeführten Schutzgebiete haben alle eine Naturschutzfunktion und sind bedeutsam für den Erhalt der Artenvielfalt. Pestizide sind toxisch und tragen maßgeblich zum

Artensterben bei. Auch in Schutzgebieten nimmt das Artensterben drastische Ausmaße an. So wurde in der Studie: „More than 75 percent decline over 27 years in total flying insect biomass in protected areas“ nachgewiesen, dass zwischen den Jahren 1989 und 2015 die Biomasse von Fluginsekten in Schutzgebieten in Deutschland um mehr als 75 % zurückgegangen ist.

Pestizide wirken sich in vielfacher Hinsicht auf Lebensräume, Pflanzen und Tiere aus. Direkte Folgen sind tödliche Auswirkungen auf vermeintliche Schädlinge – aber auch „Kollateralschäden“ an anderen Tieren und Pflanzen. Die Reduktion des Vorkommens einzelner Arten wirkt sich indirekt über die Nahrungskette auf andere Lebewesen aus und nimmt ihnen die Lebensgrundlage. Gleichzeitig schaffen Pestizide Formen der Landwirtschaft, die natürliche Lebensräume zerstören: Monokulturen, enge Fruchtfolgen oder nicht heimische Früchte zerstören das eingespielte Gleichgewicht. Es ist nicht einfach, den Einfluss von Pestiziden auf die biologische Vielfalt aus dem Bündel an Einflussfaktoren herauszufiltern. Dass dieser Einfluss groß ist, wurde in einer 2010 veröffentlichten, europaweiten Studie deutlich: Von dreizehn untersuchten Faktoren der landwirtschaftlichen Intensivierung hatte der Gebrauch von Insektiziden und Fungiziden die schädlichsten Auswirkungen auf die Biodiversität. Die Artenvielfalt in Europa kann also nur erhalten werden, wenn die Verwendung von solchen Mitteln in großen Teilen der Landwirtschaft auf ein Minimum beschränkt wird (Geiger u.a. 2010: "Persistent negative effects of pesticides on biodiversity and biological control potential on European farmland"). Zu den gleichen einschlägigen Ergebnissen kommt eine große internationale Überblicksstudie der Vereinten Nationen zur Rolle der Insekten als Bestäuber in der Lebensmittelproduktion (IPBES 2016).

Zu 6.: Änderung des § 71

Um den Betroffenen eine Anpassung zu ermöglichen, wird eine Übergangsfrist eingeführt.

Zu 7.: Aufgrund der Gesetzesänderung ist die Inhaltsübersicht entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 2: Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes

Einfügung der §§ 2a und 2b

§ 2a

Die ökologische/biologische Produktion bildet ein Gesamtsystem der landwirtschaftlichen Betriebsführung und der Lebensmittelproduktion, die u.a. auf beste umweltschonende Praktiken, ein hohes Maß der Artenvielfalt und den Schutz der natürlichen Ressourcen abzielt (Erwägungsgrund (1) zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007). Ein auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 betriebener ökologischer Landbau ist unter anderem aufgrund der strengen Beschränkung des Einsatzes von Pestiziden schonender für die Artenvielfalt (Sanders, Hess (2019): „Leistungen des ökologischen Landbaus für Umwelt und Gesellschaft“). Um dem Insektensterben wirksam gegenzusteuern wird das Ziel festgelegt, den Anteil der ökologischen Landwirtschaft stetig auszubauen, wobei bis zum Jahr 2025 mindestens 25 %, bis 2035 mindestens 50 % der landwirtschaftlichen Flächen gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) in der jeweils gültigen Fassung bewirtschaftet werden sollen.

§ 2b

Pestizide wirken sich in vielfacher Hinsicht negativ auf Lebensräume, Pflanzen und Tiere aus. Direkte Folgen sind tödliche Auswirkungen auf vermeintliche Schädlinge – aber auch „Kollateralschäden“ an anderen Tieren und Pflanzen. Die Reduktion des Vorkommens einzelner Arten wirkt sich indirekt über die Nahrungskette auf andere Lebewesen aus und nimmt ihnen die Lebensgrundlage. Gleichzeitig schaffen Pestizide Formen der Landwirtschaft, die natürliche Lebensräume zerstören: Monokulturen, enge Fruchtfolgen oder nicht heimische Früchte zerstören das eingespielte Gleichgewicht. Es ist nicht einfach, den Einfluss von Pestiziden auf die biologische Vielfalt aus dem Bündel an Einflussfaktoren herauszufiltern. Dass dieser Einfluss groß ist, wurde in einer 2010 veröffentlichten, europaweiten Studie deutlich: Von dreizehn untersuchten Faktoren der landwirtschaftlichen Intensivierung hatte der Gebrauch von Insektiziden und Fungiziden die schädlichsten Auswirkungen auf die Biodiversität. Die Artenvielfalt in Europa kann also nur erhalten werden, wenn die Verwendung von Mitteln in großen Teilen der Landwirtschaft auf ein Minimum beschränkt wird. Deshalb muss der Einsatz von Pestiziden reduziert werden (Geiger u.a. 2010: "Persistent negative effects of pesticides on biodiversity and biological control potential on European farmland"). Zu den gleichen einschlägigen Ergebnissen kommt eine große internationale Überblicksstudie der Vereinten Nationen zur Rolle der Insekten als Bestäuber in der Lebensmittelproduktion (IPBES 2016).

Zu Artikel 3: Inkrafttreten
Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.“

Mühlacker, den 12.09.2019

Frank Schneider
Oberbürgermeister

7.) **Am 24.09.2019 tagt der Gestaltungsbeirat erstmals in öffentlicher Runde**

Am Dienstag, den 24.09.2019 findet um 15:00 Uhr im kleinen Ratssaal der Stadt Mühlacker, Kelterplatz 7 in 75417 Mühlacker erstmals eine öffentliche Sitzung des Gestaltungsbeirates statt.

Der Gemeinderat hatte im Februar dieses Jahres vier Expertinnen und Experten aus den Disziplinen Städtebau, Architektur und Landschaftsarchitektur als Gestaltungsbeiräte berufen. Sie kommen regelmäßig alle zwei Monate aus Stuttgart, Heidelberg und Reutlingen zusammen, um über Projekte zu beraten, die von Bedeutung für die Stadtentwicklung, den Städtebau und die Architektur in Mühlacker sind.

Bei dem ersten Treffen am 02.04.2019 wurden Herr Wolfgang Riehle zum Vorsitzenden und Herr Christof Luz zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

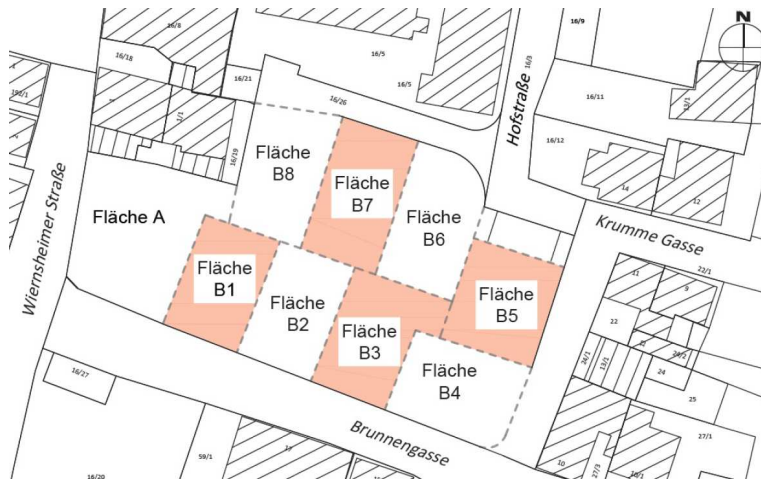
Nach dem Selbstverständnis des Gestaltungsbeirats macht der Dialog zwischen den Planungsbeteiligten die Planungs- und Abstimmungsprozesse transparenter und trägt damit wesentlich zur architektonischen und städtebaulichen Qualität des Baugeschehens bei.

Die 3. Sitzung am 24. September 2019 wird schwerpunktmäßig durch 4 eingereichte Entwürfe zu den Bauvorhaben in der „Bijouterie“, dem ehemaligen Bijouterie-Areal in Dürrmenz, gebildet.

Darüber hinaus soll auch der Entwurf für die Ansiedlung des LIDL Einkaufsmarktes in der Goethestraße beraten werden.

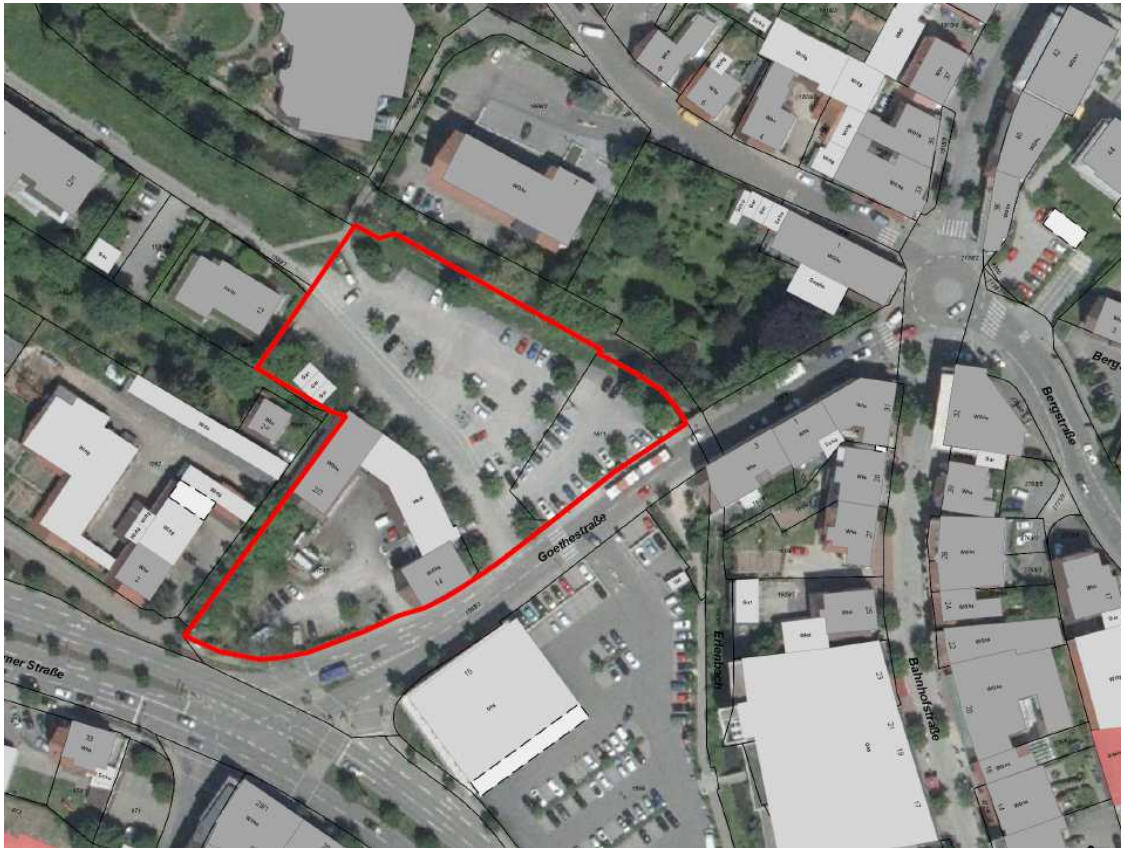
Tagesordnung

1. Beginn der öffentlichen Sitzung 15:00 Uhr
2. Beratung über die eingereichten Entwurfspläne und Festhalten der Ergebnisse
- 2.1 Bijouterie – Wiedervorlagen überarbeiteter Entwurfspläne
(Es werden 25 Minuten je Entwurf eingeplant, eine Vorstellung durch den Architekten ist nicht erforderlich.)



- 2.1.1 - B 3
- 2.1.2 - B 5
- 2.1.3 - B 6
- 2.1.4 - B 7

- 2.2 Goethestraße Lidl



3. Verabschiedung gegen 17:30 Uhr

8.) Stadtführungstermine 2019

Stadtführungen: Mühlacker entdecken – Bürgerinnen und Bürger zeigen ihre Stadt!

Engagierte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Mühlacker haben sich auf den Weg gemacht und die Besonderheiten ihrer Heimatstadt erforscht. Die Ergebnisse werden in der Stadtführungsreihe „Mühlacker entdecken – Bürgerinnen und Bürger zeigen ihre Stadt“ vorgestellt.

Das ganze Spektrum der Stadtführungen in Mühlacker finden sie auf der Homepage der Stadt Mühlacker unter www.muehlacker.de Weitere Informationen über das Rathaus Mühlacker, Telefon 07041/876-10 oder tourismus@stadt-muehlacker.de.

Unsere Stadtführer bieten verschiedene Themenstadtführungen als sogenannte Indoor-Führungen an. Insbesondere für Gruppen, die nicht mehr so gut zu Fuß sind oder auch im Winterhalbjahr bei einem Treffen mit Jahrgangskameraden, in den Altkreisen oder auch Seniorenheimen. Sprechen Sie uns an, teilen Sie uns Ihre Interessen mit und wir finden gemeinsam einen attraktiven Programmpunkt für Ihre Aktivitäten.

Anmeldungen zu den Stadtführungen, soweit nichts anderes angemerkt ist jeweils über die VHS Mühlacker - Sie können sich auf verschiedene Weise anmelden:

- **online:** vhs.muehlacker.de
- **schriftlich:** Schicken Sie uns Brief oder Postkarte mit Ihrer genauen Anschrift und Telefonnummer und teilen Sie uns Ihre Kursauswahl unter Angabe der Kursnummer mit.

- **telefonisch:** Die MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle nehmen Ihre Anmeldung gerne entgegen. Rufen Sie einfach an! Tel.: 07041/876-300/302/303.
- **per Fax:** Faxen Sie uns Ihre Kursauswahl und vergessen Sie nicht, Ihre genaue Anschrift mit Telefonnummer anzugeben. Fax Nr.: 07041/876-319
- **persönlich:** Kommen Sie vorbei. Unsere Geschäftsstelle befindet sich in der Bahnhofstraße 15, 75417 Mühlacker. Wir beraten Sie gern!
- **per e-mail** an folgende Adresse: vhs@stadt-muehlacker.de.

Nachwächterführungen in Dürrmenz

Ein Rundgang in den Abendstunden mit dem Nachwächter durch die Ortsmitte von Dürrmenz. Der Weg führt uns vorbei an historischen Gebäuden, die einst Gasthäuser waren oder noch heute existieren. Dabei erfahren wir die Aufgaben und Pflichten des Nachwächters. Terminabsprache für Führungen ab 5 Personen bitte direkt über Stadtführer Rainer Wallinger Telefon 07041/5959.

Führungen auf der Burgruine Löffelstelz

Die Burgruine Löffelstelz ist von April bis 3. Oktober an Sonn- und Feiertagen zur Besichtigung von 14 – 17 Uhr geöffnet.

An anderen Tagen ist die Burg durch das nach innen gewölbte Tor einsehbar.

Unsere Burgwächter informieren Sie gerne und freuen sich auf Ihren Besuch auf der Burg.

Nachfrage zu Führungen bitte bei Stadtführer Rainer Wallinger Telefon 07041/5959.

Erläuternder Spaziergang entlang des Löffelstelzweges

Beim Spaziergang auf dem Löffelstelzweg kann man einen großen Teil der Geschichte Mühlackers erfahren.

Vorhandene Hinweistafeln erläutern die wichtigsten Ereignisse, die Mühlacker geprägt haben. Auch über die Landschaftsstruktur, die Enz, die Streuobstwiesen und die Senderanlage am höchsten Punkt lässt sich viel erzählen. Auf der Burg wird dann bei der Führung eine Pause eingelegt, bei der die Burg dann im Innern besichtigt wird.

Der Spaziergang eignet sich sowohl für Einheimische, wie für Neubürger und Migranten oder auch interessierte Besucher unserer Stadt.

Dauer: ca. 1,5 Std, nicht barrierefrei

Treffpunkt: bei der Stadtbibliothek/Heimatmuseum

Anmeldung und Terminabsprache bei Christiane Bastian-Engelbert, Telefon 07041/43155.

Mit dem Schütz (Dorfbüttel) laufen!

Vom Rodhaus iwer d'Äschagass en d'Bech

Wir gehen über die Kieselbronner Straße bis zur Waldstraße und über die Bachstraße zurück. Die Führung gibt einen Überblick der Dorf- und Stadtgeschichte Enzbergs von der Gründung der Burg bis zur Neuzeit.

Dauer: ca. 1,5 Stunden, absolut barrierefrei

Gruppengröße: 5 bis 25 Personen

Anmeldung und Terminabsprache bei Rainer Wallinger, Telefon 07041 5959 oder rainer.wallinger@web.de
Die Führung ist kostenlos, Spenden erwünscht.

Von der Burg zum Rathausplatz

Eine Zeitreise führt mit dem Schütz von der Burg in Enzberg über den Kirchberg hinab zum Rathausplatz. Die Führung gibt einen Überblick der Dorf- und Stadtgeschichte von der Gründung der Burg bis zur Neuzeit.

Dauer: ca. 1,5 Stunden. Die Führung ist zwar barrierefrei, aber sie beinhaltet steile Abschnitte(Kirchberg)
Gruppengröße: 5- 25 Personen
Anmeldung und Terminabsprache bei Rainer Wallinger, Telefon 07041 5959 oder rainer.wallinger@web.de
Die Führung ist kostenlos, Spenden erwünscht.

Sonntag, 15.09.2019, „Rund um den ehemaligen Mühlehof“ – Was war wann wo?

Treffpunkt: 14 Uhr Kelter/Heimatmuseum Mühlacker
Dauer: 1,5 – 2 Std.
Stadtführer: Manfred Rapp
Kosten: 4 Euro
Info bei Manfred Rapp Telefon 07041 45026 und Anmeldung über VHS Mühlacker –
Kursnummer H1109.05

Rund um den ehemaligen Mühlehof hat sich das Antlitz der Stadtmitte in den letzten 50 Jahren immer wieder radikal geändert. Bei dem momentanen „Tabula rasa“ Zustand bietet es sich an, zurück zu blicken. Was stand zu welcher Zeit an welcher Stelle? Mit einigen fotografischen und künstlerischen Ansichten versuchen wir uns einen Überblick zu schaffen. Nach dem Rundgang kann bis 17 Uhr die Ausstellung im Heimatmuseum besucht werden.

Sonntag, 15.09.2018, „Genuss und Historie“ Lienzingen in drei Gängen

Treffpunkt: 17 Uhr vor dem Hotel „Nachtwächter“
Dauer ca. 5 Std.
Stadtführer: Roland Straub
Info: Anmeldung erforderlich, Restaurant „Nachtwächter“ unter Telefon 07041 95110

Kulinarischer Erlebnisrundgang durchs historische Fachwerkdorf Lienzingen mit 3-Gänge-Menü im historischen Restaurant „Nachtwächter“
Vor dem Hotel „Zum Nachtwächter“ beginnt der kulinarische Erlebnisrundgang durchs historische Fachwerkdorf Lienzingen. Mit dem barock gewandeten Schultheiß von Lienzingen gehen sie zu historischen Wegen, Gässchen und Plätzen. Dabei erfahren sie Geheimnisvolles und Wissenswertes über Lienzingen, die Fachwerkhäuser, die Kirchenburg und die „Alte Zeit“. Ab Dunkelheit mit Petroleum-Laternen.

Sonntag, 29.09.2019, „Christliche Symbolik auf Grabmälern im Friedhof St-Andreas in Dürrmenz“

Treffpunkt: 14 Uhr auf dem St.-Andreas Friedhof in Dürrmenz

Dauer: ca. 1 Std.

Stadtführerin: Mechthild Liefke

Kosten: kostenlos - Spenden werden für ein Jugendprojekt verwendet.

Info: nicht barrierefrei, feste Schuhe (Wiese)

Anmeldung über VHS Mühlacker – Kursnummer **H1109.12**

Führung über den Biedermaier-Friedhof bei der St.-Andreas Kirche in Dürrmenz mit Erklärung von Symbolen und Bibeltexten auf den Grabsteinen. Grabsteine die Familiengeschichten erzählen, ergänzt mit bayr. Marterlsprüchen runden eine stille und besinnliche Führung ab.

Vorschau

Sonntag, 13.10.2019, „Die Stadt, in der wir leben“

Treffpunkt: 14 Uhr Bahnhof- Ende ca. 13 Uhr Burg Löffelstelz

Dauer: ca. 1 ¾ Std.

Stadtführerin: Doris Ulrich

Kosten: Spenden erbeten

Anmeldung über **VHS** erbeten, aber nicht unbedingt erforderlich – **Kursnummer H1109.02**

Info: feste Schuhe, 2 steile Anstiege, barrierefrei

Interessantes über Mühlacker für neu Zugezogene und alt Eingesessene und alle, die über unsere Stadt einfach mehr erfahren wollen. Sonntägliche Wanderung vom Bahnhof zum Museum mit Geschichten von früher und heute. Kurze Rast am Museum (Eisdiele) und dann steil hinauf zur Burgruine Löffelstelz mit Aussicht und Erläuterungen zur Enz und Dürrmenz.

Sonntag, 13.10.2019, „Kolonialwarenläden Co“ – Dürrmenzer Einkaufsfreuden im Spiegel der Jahrhunderte

Treffpunkt: 14 Uhr, Dürrmenz, Schulstraße 7 (Grünes Blatt)

Dauer: 2 -3 Std.

Stadtführer: Manfred Rapp unterstützt durch Heide Boger

Kosten: 4 Euro + Spende für Imbiss

Info bei Manfred Rapp Telefon 07041 45026 und Anmeldung über VHS Mühlacker-

Kursnummer H1109.06

Dürrmenz Mühlacker 1895 – eine Apotheke, zwei Handvoll Bäckereien und Metzgereien, ein paar Kramläden und 2982 Einwohner – das sollte sich in den nächsten Jahren massiv ändern. Ausgelöst durch Kolonialzeit und Wirtschaftsboom entstand eine bunte Dürrmenzer Einkaufs- und Handwerkerlandschaft, die sich bis weit über die Nachkriegszeit hielt.

Wir gehen auf Spurensuche mit Stadtführer Manfred Rapp. Er ist Inhaber eines Dürrmenzer Ladengeschäfts, welches sich aus einem Kolonialwarenladen heraus entwickelt hat.

Unterstützend dabei ist Heide Boger, Zeitzeugin und echtes Kind eines weiteren Kolonialwarenladens.

Dazwischen wird eine kleine Kaffeepause beim Grünen Blatt“ eingelegt. Dort sitzt man in einem Raum, der mit Originalutensilien in ein „echtes“ Kolonialwarenlager verwandelt wird.

Sonntag, 13.10.2019, „Die Wohnsiedlung Heidenwäldle – umgeben von Wald und Wiesen – zwischen Lienzingen und der Kernstadt Mühlacker“

Treffpunkt: 14 Uhr nach der Einfahrt zum Heidenwäldle auf dem Parkplatz rechts

Dauer: ca. 1,5 Std.

Stadtführerin: Edelgard Gressert-Seidler

Info: Rundgang durch die Siedlung, barrierefrei, Anmeldung über VHS Mühlacker-
Kursnummer H1109.11

Ein abwechslungsreicher Zeitabschnitt erzählt die Geschichte dieser kreisrund angeordneten Siedlung.

Die Anfänge der ersten Besiedlung sind historisch, das beweist eine Gruppe von Grabhügeln aus der Eisenzeit um ca. 500 v.Chr.

Ein Holzdenkmal und der Name eisen darauf hin.

Als Waldgebiet belassen, gehörte es lange Zeit zur Ortschaft Lienzingen.

Durch den Kauf und Tausch größeren Geländes war es möglich, die Baugebiete Heidenwäldle 1 und Heidenwäldle 2 zu erschließen und zu bebauen.

Die Anfänge hierzu liegen in der Zeit von 1950 bis 1960.

Die Nachbarschaft zum Ziegelwerk, die Architektur der verschiedenen Häuser und Wohnformen, zeitliche Strukturveränderung innerhalb der Siedlung und vieles mehr, sowie die Gründung einer Bürgerinitiative, bestimmen den Lauf dieser großen Wohnanlage bis heute.

9.) Heimatmuseum Mühlacker

Die in 1596 erbaute ehemalige Kelter und Zehntscheuer des Klosters Maulbronn beherbergt heute umfangreiche Bestände aus dem Bereich der Volkskunde. Von römischen Steinbildwerken über Weinbau, Landwirtschaft bis zum Handwerk von einst.

Das Heimatmuseum ist am Sonntag von 14 bis 17 Uhr geöffnet.

Eine Führung durch das Heimatmuseum wird nach Bedarf angeboten.

Alle Besucherinnen und Besucher sind herzlich willkommen; der Eintritt ist frei.

10.) Öffnungszeiten Stadtbibliothek

Die Stadtbibliothek im Zentrum Mühlackers – ein sehr gut frequentierter Begeisterungsort für Jung und Alt – hat jeden Samstag von 11 – 13 Uhr geöffnet. Berufstätige oder Familien nutzen gerne die Zeit am Wochenende um neue Dinge zu entdecken und erfahren, sich auszutauschen, Bildung erleben oder in entspannter Atmosphäre selbstorganisiert zu Lernen. Nicht zu vergessen natürlich zu Lesen oder das sich ständig verändernde Medienangebot zu Nutzen.

Öffnungszeiten:

Dienstag 13.30 – 19 Uhr, Mittwoch 11 – 17 Uhr,

Donnerstag 13.30 – 19 Uhr, Samstag 11- 13 Uhr.

Stadtbibliothek Mühlacker, Kelterplatz 5, Tel. 07041/876-328,

www.muehlacker.de/biblio

11.) Wochenmarkt

Der Wochenmarkt findet samstags „Auf dem Wertle“ von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr statt.

12.) Taxi-Dienste

Standplatz am Bahnhof Mühlacker

Michael Bacher
Mühlacker, Bahnhofstr. 94, Tel. 3507
Bianca Kreuzhuber
Mühlacker, Im Käppele 1, Tel. 93 09 90
Kurt Leutgeb
Ötisheim, Schönenberger Str. 73, Tel. ISDN 96 33-0
Aristidis Mirioris
Mühlacker, Hermann-Hesse-Str. 32/1, Tel. 3750

Taxizentrale in Mühlacker

Sonja Mylonas
Lienzinger Straße 78, Tel. 24 00
Anruf Sammel-Taxi (AST)
Tel. 07041/6022 (Anmeldung 30 Min. vor Fahrtbeginn)

13.) ABFALLBESEITIGUNG/MÜLLABFUHRPLAN

Abfuhr der 120-l und 240-l Behälter (MGB)
(HAUS- UND GEWERBEMÜLL)

1. Mühlacker (ohne Dürrmenz)

Mittwoch	18.September	Bio-/Restmüll	brauner/grauer Behälter
Mittwoch	02.Oktober	Bio-/Restmüll	brauner/grauer Behälter
Dienstag	08.Oktober	Flach	grüner Behälter
Mittwoch	09.Oktober	Rund	grüner Behälter

2. Dürrmenz

Mittwoch	18.September	Bio-/Restmüll	brauner/grauer Behälter
Mittwoch	02.Oktober	Bio-/Restmüll	brauner/grauer Behälter
Samstag	05.Oktober	Flach	grüner Behälter
Montag	07.Oktober	Rund	grüner Behälter

3. Enzberg

Mittwoch	18.September	Bio-/Restmüll	brauner/grauer Behälter
Mittwoch	02.Oktober	Bio-/Restmüll	brauner/grauer Behälter

Donnerstag	10.Oktober	Flach	grüner Behälter
Freitag	11.Oktober	Rund	grüner Behälter

4. Großglattbach

Donnerstag	19.September	Bio-/Restmüll	brauner/grauer Behälter
Dienstag	24.September	Flach	grüner Behälter
Mittwoch	25.September	Rund	grüner Behälter
Freitag	04.Oktober	Bio-/Restmüll	brauner/grauer Behälter

5. Lienzingen

Mittwoch	18.September	Bio-/Restmüll	brauner/grauer Behälter
Mittwoch	02.Oktober	Bio-/Restmüll	brauner/grauer Behälter
Dienstag	08.Oktober	Flach	grüner Behälter
Mittwoch	09.Oktober	Rund	grüner Behälter

6. Lomersheim

Mittwoch	18.September	Bio-/Restmüll	brauner/grauer Behälter
Dienstag	24.September	Flach	grüner Behälter
Mittwoch	25.September	Rund	grüner Behälter
Mittwoch	02.Oktober	Bio-/Restmüll	brauner/grauer Behälter

7. Mühlhausen

Donnerstag	19.September	Bio-/Restmüll	brauner/grauer Behälter
Dienstag	24.September	Flach	grüner Behälter
Mittwoch	25.September	Rund	grüner Behälter
Freitag	04.Oktober	Bio-/Restmüll	brauner/grauer Behälter

Die Müllbehälter sind am jeweiligen Abfuhrtag bis 6.00 Uhr bereitzustellen.

ABFUHR DER 1,1 CBM-MÜLLGROSSBEHÄLTER***HAUS- UND GEWERBEMÜLL***

Kernstadt:	jeden Mittwoch
Dürrmenz:	jeden Mittwoch
Stadtteil Enzberg:	jeden Dienstag
Stadtteil Großglattbach:	jeden Mittwoch
Stadtteil Lienzingen:	jeden Mittwoch
Stadtteil Lomersheim:	jeden Mittwoch
Stadtteil Mühlhausen:	jeden Mittwoch

- geleert wird jeweils im gewünschten Rhythmus-

An- und Abmeldungen von Müllbehältern schriftlich an:

Landratsamt Enzkreis
 Amt für Abfallwirtschaft
 Postfach 10 10 80
 75110 Pforzheim
 Telefon Nr. (07231) 308-9302.

Abfallberatung für Haushalte und Betriebe:

Dr. Dieter Eickhoff + Reinhard Schmelzer

Leistungen der Abfallberatung des Enzkreises:

Reparatur- und Verleihführer
Eigenkompostierung, Biotonne
Abfalltrennung und Abfallvermeidung
Abfallberatung vor Ort bei Betrieben
Vorträge bei Vereinen, Verbänden und Initiativen

Telefon: 07231/354838 (montags bis 20 Uhr)

Informationen rund um die Uhr: Faxabruf: 07231/354980 (Dokument-Nr. 000),

Internet: www.enzkreis.de

Öffnungszeiten des Recyclinghofes in Mühlacker-Lomersheim: Tel. 07041/84655

Samstag	14.September	08.30 – 11.30 Uhr
Dienstag	17.September	14.00 – 17.30 Uhr
Donnerstag	19.September	14.00 – 17.30 Uhr
Freitag	20.September	14.00 – 17.30 Uhr
Samstag	21.September	13.00 – 16.00 Uhr

Monatliche Schadstoffsammlung:

Schadstoffe können (ausgenommen April und Oktober) in der Zeit von 8.00 - 12.00 Uhr an **folgender Stelle** abgegeben werden:

28.09.2019: Birkenfeld: Parkplatz Jahnstraße/Schwarzwaldhalle

Umfassende und aktuelle Informationen zur Abfallentsorgung im Enzkreis sowie zu den Leerungsterminen der Restmüll-, Bioabfall- und grünen Tonnen erhalten Sie auch im Internet unter: **www.entsorgung-regional.de**